

## Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Jahrgang 41, Nr. 23, Seite 157, vom 13. April 2010

Die o. g. Amtliche Bekanntmachung wurde irrtümlich ohne die Zustimmung des Rektors gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 veröffentlicht. Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft wird hiermit in korrekter Form nochmals bekanntgegeben.

### Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 26 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 48, S. 330–334), zuletzt geändert am 24. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 28, S. 147), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Justizministeriums am 17. November 2010 erteilt.

#### Artikel 1

In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 **neu** angefügt:

„(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen kurzzeitigen Beeinträchtigungen, die innerhalb der letzten Woche der Bearbeitungszeit bestehen, wird auf schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungszeit um die Beeinträchtigungszeit verlängert, insgesamt jedoch höchstens um eine Woche. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Gleiches gilt bei Krankheits- oder Todesfällen im engsten Angehörigenkreis.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2010.

Freiburg, den 9. Dezember 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor